

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 76 (1979)

Heft: 3

Artikel: Reorganisation der Invalidenversicherung : besteht die Gefahr eines Leistungsabbaus?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pro Juventute will sich darum bemühen, für die vielen geplanten Aktionen auch anderer Institutionen oder privater Organisationen Koordinationsstelle zu sein, Kontakte zu Behörden, Aktions- und Initiativgruppen zu schaffen, damit dieses Jahr des Kindes auch tatsächlich seinen Zweck, nämlich die Bemühungen zum Wohlergehen der Kinder auszubauen, erfüllen kann.

R. W.

Reorganisation der Invalidenversicherung Besteht die Gefahr eines Leistungsabbaus?

Mitgeteilt von der Publizitätsstelle Pro Infirmis, Zürich

Im März 1976 erhielt eine Arbeitsgruppe den Auftrag, die Organisation der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt nun als "Bericht Lutz" vor und kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Frau Erika Liniger, Zentralsekretärin des Behindertenhilfswerkes Pro Infirmis und Mitglied der AHV/IV-Kommission, hat in der Arbeitsgruppe die Anliegen der privaten Behindertenhilfe vertreten. Im Gegensatz zum Bericht Lutz, der kritisch festhält, es bestehe die Tendenz, in Zweifelsfällen zugunsten der Behinderten zu entscheiden, hält die Pro Infirmis-Zentralsekretärin eine Entscheidung zugunsten des Behinderten immer für richtig.

Im Bericht Lutz wird auch Kritik daran geübt, dass sich in den IV-Kommissionen die Personen aus dem Fachbereich Fürsorge oft zu stark im Sinne einer Parteivertretung einsetzen, und es sollten deshalb künftig keine Sozialarbeiter mehr in den IV-Kommissionen vertreten sein. Frau Liniger andererseits vertritt die Meinung, es sei sehr wichtig, dass der Sozialarbeiter neben dem Arzt, dem Juristen, den Fachleuten für Eingliederung, für Arbeitsmarktlage und Berufsbildung (eine IV-Kommission umfasst fünf Mitglieder) mitarbeiten könne; denn dem Sozialarbeiter stünden die erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung, um die sozial-menschlichen Probleme des Behinderten in der IV-Kommission darzustellen. Ein "Fürsprecher der Behinderten" in der Kommission sei sicher nicht fehl am Platz, und ein Missbrauch dieser Stellung sei bei einem Mitglieder-Verhältnis von 1:4 ausgeschlossen.

Der Bericht Lutz postuliert als Reorganisationsmöglichkeit eine völlige Integrierung der IV-Regionalstellen in die Sekretariate der IV-Kommissionen. Frau Liniger ist jedoch der Meinung, eine solche Neuverteilung würde eine eindeutige Verschiebung der Entscheidungskompetenzen und des Einflusses zugunsten der Verwaltung bringen. Diese zentralisierte Machtanhäufung stehe in einem krassen Widerspruch zu den Bestrebungen, die demokratischen Verfahren zu verstärken. Aus diesem Grund sollten die IV-Regionalstellen wie bisher als Fachstellen selbständig bleiben. Eine wahre Verbesserung des heutigen Zustandes würde allerdings eine Personalvermehrung in der Beratung und Betreuung bringen.

Auf den Appell der Arbeitsgruppe Lutz an die Adresse der invaliden Versicherten, "dass egoistisches Rentenkonsum-Denken bekämpft werden müsse", entgegnet die Pro Infirmis-Zentralsekretärin, dass nach der geltenden Regelung der IV die Eingliederung und sinnvolle Beschäftigung der Invaliden vor der Rente kommen und dass allfällige Missbräuche nicht das behauptete Ausmass erreichten.

Bereits sind Befürchtungen laut geworden, der Bericht Lutz beabsichtige nicht nur eine Straffung der IV-Administration, sondern tendiere auch auf einen Leistungsabbau. Frau Liniger sieht eine Gefährdung des Prinzips "Eingliederung vor Rente" unter anderem auch in den Sparmassnahmen des Bundes: Sparmassnahmen seien bei den Renten praktisch nicht möglich, da das Gesetz den Anspruch klar umschreibe. Bei den Eingliederungsmassnahmen hingegen spielten Ermessen und subjektive Bewertung der Eingliederungschancen eine wesentliche Rolle, so dass dieser Rechtsanspruch weniger klar sei und deshalb eher durch Sparmassnahmen betroffen werde.

Aus Kantonen und Gemeinden

Instruktionskurse für Fürsorgefunktionäre und Behördenmitglieder im Kanton St. Gallen

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der kantonalen Fürsorgekonferenz wurden in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für öffentliche Fürsorge in der Zeit vom 2. bis zum 16. November 1978 im Kanton St. Gallen dezentralisierte Instruktionkurse durchgeführt, die von rund 170 Teilnehmern besucht wurden.

Anlässlich dieser Kurse wurden den Zuhörern in einem ersten Teil durch ein Referat des Vorstehers des Kantonalen Amtes für öffentliche Fürsorge, St. Gallen, Herrn Josef Rohner, die Rechtsgrundlagen des neuen Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nahegebracht. In einer zweiten Phase wurde unter der Leitung von Herrn Emil Künzler, dem Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, die praktische Anwendung des Bundesgesetzes anhand von Beispielen geübt.

Während dieser Kurse aufgetauchte Fragen, die nicht abschliessend beantwortet werden konnten, wurden an Fürsprech W. Thomet, Bern, der bekanntlich bereits einen Kommentar zum neuen Bundesgesetz verfasst hat, weitergeleitet. Die Teilnahme von Delegationen aus den Kantonen Glarus und Schwyz sowie die rege Beteiligung der Kursteilnehmer an den Diskussionen bewiesen, dass diese Instruktionkurse einem echten Bedürfnis entsprochen haben.

R. W.

Zur Nachahmung empfohlen: Die Stadtpolizei Zürich teilt mit

Ab 1. Januar 1979 kann für Begleitpersonen von Behinderten, die nicht in der Lage sind, selbst ein Auto zu lenken, ein Ausweis für Parkerleichterungen bezogen werden. Diese Be-